

Die Präsenz des Islam in Deutschland – gesellschaftliche Rahmenbedingungen und kirchliche Handlungsmöglichkeiten

Dr. Thomas Lemmen

„Der interreligiöse und interkulturelle Dialog zwischen Christen und Muslimen darf nicht auf eine Saisonentscheidung reduziert werden. Tatsächlich ist er eine vitale Notwendigkeit, von der zum großen Teil unsere Zukunft abhängt.“¹

Präsenz des Islam in Deutschland

Zahlen und Fakten

Die muslimische Präsenz in Deutschland ist Ergebnis der Migrationsgeschichte der letzten fünfzig Jahre. Die Bundesrepublik Deutschland hat auch mit Staaten mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung Anwerbevereinbarungen geschlossen (z.B. Türkei 1961, Marokko 1963, Tunesien 1965). In Folge dieser Verträge sind Arbeitnehmer muslimischen Glaubens eingereist, haben ihre Ehepartner und Familienangehörigen nachgeholt und sind auf Dauer ansässig geworden. Studierende und Flüchtlinge aus verschiedenen Teilen der muslimischen Welt sind ebenfalls in den letzten Jahrzehnten nach Deutschland gekommen. Für die meisten Muslime ist das Gastland mittlerweile zur Heimat geworden.

Zur Anzahl der Muslime in Deutschland gibt es derzeit keine statistischen Erhebungen.² Alle Zahlenangaben beruhen auf Schätzungen unter Berücksichtigung der Herkunftsländer der zugewanderten Muslime. Für diese „statistische Unfassbarkeit“ sind folgende Gründe ausschlaggebend: Der religiös und weltanschaulich neutrale Staat darf nicht ohne weiteres die Religionszugehörigkeit seiner Bürger erfragen. Vielmehr muss dazu ein gesetzlicher Grund vorliegen, wie zum Beispiel der Einzug der Kirchensteuer bei Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt sind und von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Da dieser und andere Gründe bisher nicht in Betracht kommen, fallen Muslime melderechtlich unter die Kategorie „Verschiedene“. Die Schätzung nach Herkunftsländern bleibt ungenau, weil sich Staatsangehörigkeit nicht mit Religionszugehörigkeit gleichsetzen lässt. Ferner lässt die Methode keine Rückschlüsse auf das Selbstverständnis der Betroffenen zu. Auch aus muslimischer Sicht steht die Zugehörigkeit zum Islam nicht in jedem Fall eindeutig fest. So gelten vielen Muslimen sowohl die aus Pakistan kommenden Ahmadis als auch die aus der Türkei stammenden Aleviten nicht als Muslime.³

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass alle Angaben zur Zahl der Muslime in Deutschland unter dem Vorbehalt ihrer Überprüfbarkeit stehen. Bislang fehlen statistische Instrumentarien, um zu verlässlichen Ergebnissen zu gelangen. Vor allem geben die Schätzungen keine Auskunft darüber, ob sich die betreffenden Personen selbst als Muslime verstehen und in welchem Verhältnis sie zur Religion stehen.

Unter Berücksichtigung dieser Ungenauigkeiten lassen sich folgende Zahlenangaben nennen:

¹ Papst Benedikt XVI., Ansprache bei der Begegnung mit Vertretern einiger muslimischer Gemeinschaften im Erzbischöflichen Haus am Samstag, den 20. August 2005, in: Predigten, Ansprachen und Grußworte im Rahmen der Apostolischen Reise von Papst Benedikt XVI. nach Köln anlässlich des XX. Weltjugendtages, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 169, Bonn 2005, 76.

² Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Monika Lazar und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen, Stand der rechtlichen Gleichstellung des Islam in Deutschland, Drucksache 16/5033 vom 18. April 2007, 5f.

³ Das pakistanische Parlament hat Ahmadis 1974 zur nichtmuslimischen Minderheit erklärt; vgl. Ahmed, Munir D., Ausschluß der Ahmadiyya aus dem Islam. Eine umstrittene Entscheidung des pakistanischen Parlaments, in: Orient 16 (1975) 112-143. Die Zugehörigkeit der Aleviten zum Islam ist ebenfalls umstritten; vgl. Elsas, Christoph, Religionsfreiheit für die türkisch-manichäisch-(pseudo)muslimischen Aleviten, in: Preißler, Holger – Seiwert, Hubert (Hrsg.), Gnosisforschung und Religionsgeschichte. Festschrift für Kurt Rudolph zum 65. Geburtstag, Marburg 1994, 79-93.

Die Volkszählung vom 25. Mai 1987 hatte die Gesamtzahl von 1.650.952 Muslimen in den alten Ländern der Bundesrepublik zum Ergebnis, was einem Bevölkerungsanteil von 2,7% entsprach. Lediglich 47.966 Muslime (=2,9%) waren damals deutsche Staatsangehörige.⁴

Die Bundesregierung hat die Zahl der Muslime in der Antwort auf die Große Anfrage zum Stand der rechtlichen Gleichstellung des Islam in Deutschland vom 18. April 2007 auf 3,1 bis 3,4 Millionen geschätzt. Knapp ein Drittel soll im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gewesen sein.⁵

Die im Auftrag der Deutschen Islamkonferenz erstellte Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zum muslimischen Leben in Deutschland geht aktuell von höheren Zahlen aus. Sie beziffert die Zahl der Muslime zwischen 3,8 und 4,3 Millionen. Das entspricht einem Anteil zwischen 4,6 und 5,2% der Bevölkerung. Der Anteil der Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft soll rund 45% betragen.⁶ Zur Begründung dieser Ergebnisse heißt es: „Diese [i.e. frühere; Th.L.] Schätzungen basierten auf einer indirekten Methode, nach der nur die in Deutschland lebenden Staatsangehörigen aus 20 muslimisch geprägten Herkunftsländern und die Einbürgerungen von Staatsangehörigen aus diesen Ländern von 1988 bis 2005 addiert wurden. Die Studie des Bundesamtes berücksichtigt dagegen auch die Zuwanderer aus einer Vielzahl von weiteren Ländern und die Nachkommen von Eingebürgerten.“⁷

Hinsichtlich der Herkunftsländer rechnet die Studie mit folgenden regionalen Schwerpunkten: 2,5 bis 2,7 Millionen Personen sollen aus der Türkei stammen (=63%), 496.000 bis 606.000 Personen aus Südosteuropa (=14%), 292.000 bis 370.000 Personen aus dem Nahen Osten (=8%) und 259.000 bis 302.000 Personen aus Nordafrika (=7%). Zu den konfessionellen Ausprägungen innerhalb des Islam hält die Studie folgende Ergebnisse fest: 74,1% der Muslime in Deutschland sollen Sunniten sein, 12,7% Aleviten, 7,1% Schiiten und 1,7% Ahmadis. Der Rest soll auf sonstige kleinere Gruppierungen entfallen. Auch diese Angaben stehen unter den genannten statistischen Vorbehalten.

Zur Anzahl der Konversionen zum Islam liegen noch weniger zuverlässige Angaben vor. Zwar gibt es verschiedene Untersuchungen zu Beweggründen des Religionswechsels⁸, jedoch bisher noch keine Studie zur Zahl der Konvertiten. Die 2007 behauptete Zahl von insgesamt 18.000 deutschstämmigen Muslimen in Verbindung mit einer Vervierfachung der Zahl der Konvertiten innerhalb eines Jahres von 1.000 auf 4.000 Personen lässt sich nicht belegen.⁹ Dafür gibt es folgende Gründe. Die Einwohnermeldeämter verzeichnen den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist und von der Möglichkeit des Einzugs der Kirchensteuer Gebrauch macht. Nicht verzeichnen können sie hingegen den Übertritt zu einer muslimischen Gemeinschaft, die noch nicht diesen Status besitzt. Da der Religionswechsel nicht in einer Moschee dokumentiert werden muss, brauchen die verschiedenen Moscheeverbände keine entsprechenden Statistiken zu führen.

Trotz der offenen Fragen zur statistischen Datenbasis lässt sich eindeutig feststellen, dass die muslimische Gemeinschaft in Deutschland nicht einheitlich, sondern sehr unterschiedlich ist. Sie ist vielfältig hinsichtlich Herkunftsländern und Nationalitäten sowie konfessioneller und religiöser Ausprägungen. Dieser Pluralität ist in Betrachtung und Bewertung Rechnung zu tragen. *Den* Islam in Deutschland gibt es so wenig wie *das* Christentum.

⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Volkszählung vom 25. Mai 1987, Fachserie 1, Heft 6 (Religionszugehörigkeit der Bevölkerung), Stuttgart 1990, 20-43; 104. Bisher einmalig wurde auch die muslimische Religionszugehörigkeit erfasst.

⁵ Vgl. Anm. 2.

⁶ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.), Muslimisches Leben in Deutschland im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz, Forschungsbericht 6, Nürnberg 2009, 11-13; 57-108.

⁷ Ebd. 12.

⁸ Beispielhaft sei genannt: Wohrab-Sahr, Monika, Konversion zum Islam in Deutschland und den USA, Frankfurt am Main-New York 1999.

⁹ Zur Diskussion um die Zahlen: Spiewak, Martin, Meinungsstark, aber ahnungslos, in: Die Zeit, 19. April 2007.

Die Verbindung mit der Migrationsgeschichte darf nicht dazu verleiten, den Islam als „Ausländerreligion“ zu betrachten. Dagegen sprechen die hohen Einbürgerungszahlen sowie die Tatsache, dass eine zunehmende Zahl von Muslimen in Deutschland geboren oder aufgewachsen ist. Fragen muslimischen Lebens lassen sich daher nicht ausschließlich unter die Integrationsthematik subsumieren.

Organisatorische Verfasstheit des Islam in Deutschland

Der Staat schreibt Glaubensgemeinschaften keine bestimmten Organisationsformen vor, da dies zu deren internen Angelegenheiten gehört.¹⁰ Jede Glaubensgemeinschaft darf die für sie passenden und ihrem Selbstverständnis entsprechenden Organisationsformen schaffen. Sie ist dabei von staatlichem Einfluss unabhängig. Es obliegt ihr, Kriterien der Mitgliedschaft zu definieren und Regelungen des Ämtererwerbs festzulegen. Für die Erlangung der Rechtsfähigkeit gelten die allgemeinen Regelungen des bürgerlichen Rechts. Um auch als juristische Person handeln zu können, muss eine religiöse Vereinigung daher zumindest den Rechtsstatus eines eingetragenen Vereins erwerben.

Die Organisation des Islam in Deutschland verlief nach diesen Grundsätzen. Muslime haben mit der Zeit ihre eigenen Organisationsstrukturen geschaffen, die sich wesentlich von denen der christlichen Kirchen unterscheiden. Die wichtigsten Stationen und Besonderheiten dieses Prozesses seien kurz skizziert.¹¹

Die Selbstorganisation der Muslime setzte erst nach dem Anwerbestopp von 1973 ein. Mit der Verlagerung des familiären Lebensmittelpunktes haben sich auch Angelegenheiten der Religionsausübung allmählich vom Heimatland nach Deutschland verlagert. Für die Pflege und Weitergabe des Glaubens wurde die Schaffung entsprechender Strukturen erforderlich. Die muslimischen Arbeitsmigranten waren dabei weitgehend sich selbst überlassen. Der religiös und weltanschaulich neutrale deutsche Staat konnte diese Aufgabe nicht leisten. Die Heimatstaaten hatten zunächst kein Interesse an diesem Thema. So gründeten muslimische Arbeitsmigranten örtliche Moscheevereine als Stätten gemeinsamer Religionsausübung. Sie wählten dazu die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) nach bürgerlichem Recht. Im Bundesgebiet ist derzeit mit 2.500 solcher Moscheevereine zu rechnen.

Die Hauptaufgabe eines Moscheevereins liegt im Erhalt und Betrieb einer Gebetsstätte. Der Gebetsraum dient dem gemeinschaftlichen Gebet. Es ist eine Pflicht für muslimische Männer, das Freitagsgebet zur Mittagszeit gemeinsam zu verrichten und die Freitagspredigt zu hören. Die übrigen Gebetszeiten kann man freiwillig zusammen verrichten. Die Moschee ist in der Regel auch eine Stätte religiöser Unterweisung. Im Gebetsraum oder anderen Räumen findet der Koranunterricht für Kinder und Jugendliche statt. An die Stelle der Provisorien der Gründerjahre, die so genannten Hinterhofmoscheen, treten mit der Zeit repräsentative Um- oder Neubauten von Moscheen.¹²

Darüber hinaus sind viele mit der Religion des Islam zusammenhängende Angelegenheiten in einer Moschee oder ihrem Umfeld angesiedelt. Im Einzelnen ist dabei an die Organisation der Wallfahrt (hagg und umra), das Einsammeln von Pflichtabgabe (zakat) und Spenden (sadaqa), die Vermittlung eines Opferstieres an Bedürftige anlässlich des Opferfests (qurban), der

¹⁰ Das Grundgesetz (GG) greift in dieser Frage auf entsprechende Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (WRV) zurück: „Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.“ Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2-4 WRV.

¹¹ Vgl. im Einzelnen: Lemmen, Thomas, *Muslime in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft*, Baden-Baden 2001, 52-61.

¹² Zur Diskussion um die Debatte um Moscheebauten: Schmitt, Thomas, *Moscheen in Deutschland. Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung*, Flensburg 2003.

Vertrieb religiöser Schriften, der Verkauf von Nahrungsmitteln, die den rituellen Vorschriften entsprechen sowie die Überführung Verstorbener zur Beisetzung im Ausland zu denken. Die Gläubigen können in den meisten Moscheen auf diese und weitere Angebote zurückgreifen. Anbieter sind in der Regel nicht die Gemeinden selbst, sondern die Moscheeverbände oder von ihnen getragene Organisationen.¹³ Die entsprechenden Dienstleistungen sind somit an Dritte delegiert.

Schließlich ist daran zu denken, dass viele Moscheen zusätzlich als Stätten der Kultur- und Heimatpflege dienen. In ihren Räumlichkeiten können kulturelle, musikalische oder sportliche Aktivitäten stattfinden, Frauen- und Kindergruppen zusammenkommen sowie gemeinsame Feste gefeiert werden. Viele Moscheen verfügen über Teestuben und Kantinen, die besonders für die erste Generation der zugewanderten Muslime wichtige Begegnungsstätten sind. Die Moscheegemeinden entfalten somit vielfältige Aktivitäten. Sie haben nicht nur religiöse, sondern auch wichtige soziale und kulturelle Funktionen für ihre Mitglieder.

Für die Organisation des Islam in Deutschland ist weiterhin kennzeichnend, dass die einzelnen Moscheen in der Regel bundes- oder europaweit tätigen Verbänden angehören. In einem zweiten Schritt der Selbstorganisation haben sie sich zu übergreifenden Strukturen zusammengeschlossen. Dabei ist zu beobachten, dass die Organisation entlang sprachlicher, ethnischer oder nationaler Linien erfolgte. Die Gründe für diesen Prozess sind zum einen darin zu sehen, dass die Moscheen gerade in der Gründungsphase häufig auch die Funktion von Heimatvereinen übernommen haben. Zum anderen ist ein ritueller Grund zu nennen. Das Pflichtgebet findet stets in arabischer Sprache statt, die Predigt hält der Vorbeter hingegen in der Sprache seiner Zuhörer. Somit gibt es in Deutschland bis auf den heutigen Tag türkische, arabische, bosnische, albanische, iranische, afghanische Moscheen sowie solche weiterer Nationalitäten oder Sprachgruppen. Ausnahmen bilden muslimische Vereine, die sich an bestimmte Zielgruppen richten, wie zum Beispiel Frauen oder Studierende, oder sich besondere Anliegen zueigen gemacht haben, wie zum Beispiel Bildung oder Seelsorge. Diese Vereine sind normalerweise nationalitäten- und sprachübergreifend.

Die bedeutendsten sunnitischen Moscheeverbände sind:¹⁴

- Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB), Köln, 881 Mitgliedsvereine
- Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG), Kerpen, 323 Gemeinden
- Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ), Köln, 300 Gemeinden
- Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V. (ATIB), Köln, ca. 100 Mitgliedsvereine
- Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD), Köln, 12 Islamische Zentren und Kooperation mit 50 Moscheen
- Islamisches Zentrum Aachen e.V. (IZA)¹⁵
- Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland e.V. (IGBD), Kamp-Lintfort, 61 Gemeinden
- Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland e.V. (UIAZD), Hamburg, 15 Gemeinden

Als wichtige Organisationen türkischer Herkunft sind weiterhin die Nurculuk-Bewegung und die aus ihr hervorgegangene Fethullah-Gülen-Bewegung zu nennen. In beiden Fällen handelt es sich nicht um Moscheeverbände, sondern um Träger von Lehr- und Bildungseinrichtungen. Im Mittelpunkt stehen die Verbreitung religiöser Lehren und der Erwerb von Bildung. Die

¹³ Vgl. Lemmen, Thomas, Die Sozialarbeit muslimischer Organisationen in Deutschland, in: Hildemann, Klaus D. (Hrsg.), Religion – Kirche – Islam. Eine soziale und diakonische Herausforderung, Leipzig 2003, 191-206.

¹⁴ Vgl. im Einzelnen: Ders., Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, hrsg. vom Wirtschafts- und sozialpolitischen Forschungs- und Beratungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2002. Die Zahlen der Moscheen und Vereine sind Eigenangaben der Verbände.

¹⁵ Die IGD und das IZA sind Organisationen arabischstämmiger Muslime.

bekannteste Organisation der Nurculuk-Bewegung ist die Islamische Gemeinschaft Jama'at un-Nur e.V. in Köln. Die Bewegung um Fethullah Gülen ist durch eine Vielzahl eigenständiger Vereine und Bildungsstätten vertreten, die sich nicht zu einem Verband zusammengeschlossen haben.¹⁶

Mittelpunkt schiitischen Lebens in Deutschland ist seit langem das Islamische Zentrum Hamburg e.V. (IZH). Die meisten schiitischen Gemeinden unterhalten Beziehungen zur dortigen Moschee. Der 2009 gegründeten Islamischen Gemeinschaft schiitischer Gemeinden Deutschlands e.V. (IGS) mit Sitz in Hamburg sollen insgesamt 110 Moscheen angehören.

Auch die von Aleviten gegründeten Vereine haben sich zu Verbänden zusammengeschlossen. Der bedeutendste ist die Alevitische Gemeinde Deutschlands e.V. (AABF) mit Sitz in Köln, die die Interessen von mehr als 100 alevitischen Vereinen vertritt.

Die Lahore-Gruppe der Ahmadis ist seit den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts durch die Wilmersdorfer Moschee in Berlin vertreten. Sie ist die älteste durchgängig bestehende muslimische Institution in Deutschland. Die Qadiani-Ahmadis ließen sich nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst in Hamburg nieder und verlegten ihr Zentrum später nach Frankfurt am Main. Die Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland e.V. umfasst mehr als 40 Moscheen und Versammlungsstätten dieser muslimischen Sondergruppe. Die genannten muslimischen Verbände unterhalten in den meisten Fällen Beziehungen zu Mutterorganisationen in den Heimatländern der zugewanderten Muslime. So gilt zum Beispiel die DITIB als Auslandsvertretung des staatlichen Präsidiums für Religionsangelegenheiten der Türkei (Diyanet), die IGMG als europäischer Ableger der politischen Bewegung um Necmettin Erbakan und der VIKZ als Dependence der türkischen Süleymanci-Bewegung. Diese Aufzählung ließe sich fortsetzen. Die meisten Verbände gehen auf entsprechende Strukturen zurück, mit denen sie nach wie vor in Verbindung stehen. Die muslimische Landschaft in Deutschland stellte ein Spiegelbild der religiösen Verhältnisse im Heimatland dar. So urteilte der türkische Journalist Ugur Mumcu 1987 mit Blick auf die türkisch-islamischen Verbände: „Die Moscheen und Gebetsstätten im Ausland sind unter den Sympathisanten der Süleymanci, der Nationalen Sicht, des Amtes für Glaubensangelegenheiten, der Nationalisten und von Hoca Kaplan aufgespalten. Getrennte Assoziationen, getrennte Moscheen, getrennte Gemeinden.“¹⁷ Diese Verbindungen lassen sich zum großen Teil mit der Geschichte der muslimischen Arbeitsmigration nach Deutschland erklären. Unter dem Einfluss religiöser Prägungen und Strukturen aus den Heimatländern bildete sich eine muslimische Landschaft heraus, die wesentlich diesen Vorbildern entsprach. Auch wenn die Beziehungen nach wie vor fortbestehen, so haben die Verbände sich doch weiterentwickelt. Sie stehen vor der Herausforderung, das religiöse Profil ihrer Herkunft mit den Erfordernissen muslimischen Lebens in Deutschland in Einklang zu bringen. Diese Prozesse verlaufen nicht ohne Konflikte zwischen der Gründergeneration und den hierzulande geborenen und aufgewachsenen Muslimen, die zunehmend die Verantwortung in Moscheen und Verbänden übernehmen. Ein Beispiel der anstehenden Veränderungen ist die Einführung deutschsprachiger Freitagspredigten. Die drei großen Moscheeverbände DITIB, IGMG und VIKZ bieten mittlerweile auf ihren Internetseiten deutschsprachige Predigten an.

Die Beschreibung der Organisation des Islam in Deutschland wäre ohne die Erwähnung der Spitzenverbände unvollständig. Angesichts der Vielfalt muslimischer Organisationen haben sich Verbände und Vereine mit dem Ziel einer gemeinsamen Interessenvertretung ab Mitte

¹⁶ Die umfassendste Darstellung der Fethullah-Gülen-Bewegung bietet: Agai, Bekim, Zwischen Netzwerk und Diskurs. Das Bildungsnetzwerk um Fethullah Gülen (geb. 1938). Die flexible Umsetzung modernen islamischen Gedankenguts, Schenefeld 2004.

¹⁷ Zitiert nach: Schiffauer, Werner, Der Weg zum Gottesstaat. Die fundamentalistischen Gemeinden türkischer Arbeitsmigranten in der Bundesrepublik, in: Historische Anthropologie 1 (1993) 471, Anm. 5.

der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts zusammengeschlossen.¹⁸ 1986 gründete sich als erste Organisation dieser Art der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland, dessen bedeutendste Mitgliedsorganisation die IGMG ist. Der 1994 entstandene Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD) umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher Vereine und Verbände. Die Tatsache der Gründung eines zweiten Spitzenverbandes weist darauf hin, dass das Ziel einer einheitlichen Repräsentanz des Islam in Deutschland nicht zu realisieren war. Daneben verfolgten DITIB und VIKZ als eigenständige Moscheeverbände eigene Interessen. Mit der Gründung des Koordinationsrates der Muslime in Deutschland (KRM) am 28. März 2007 entstand erstmalig in der Geschichte des Islam in Deutschland ein einheitliches Vertretungsorgan.¹⁹ Mitglieder des KRM sind Islamrat, Zentralrat, DITIB und VIKZ, womit nach eigenen Angaben 80% der Moscheen in Deutschland erfasst sind. Der Zusammenschluss hat bisher nicht die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erworben, sondern versteht sich als Interessenvertretung unabhängiger muslimischer Organisationen. Seine Mitglieder sind in ihrer Eigenständigkeit nicht eingeschränkt. In der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber Politik und Gesellschaft ist seither eine bessere Abstimmung und Kooperation festzustellen. Eine weitere Differenzierung der muslimischen Organisationslandschaft ist mit der Gründung von Landesverbänden ab Mitte der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts eingetreten.²⁰ Da die meisten Angelegenheiten muslimischen Lebens in Kooperation oder Abstimmung mit den Ländern zu klären sind, war diese Entwicklung folgerichtig. Dieser Prozess verläuft derzeit in zwei Richtungen. In einigen Ländern ist es zu verbandsübergreifenden Zusammenschlüssen von Organisationen oder Personen gekommen.²¹ Daneben haben die türkischen Moscheeverbände DITIB, IGMG und VIKZ zum Teil Untergliederungen auf Landesebene geschaffen.²²

Der Islam bietet somit ein buntes und vielfältiges Bild in Deutschland. Im Zusammenhang seiner organisatorischen Verfasstheit stellen sich noch folgende Einzelfragen.

Nach religiösem Selbstverständnis ist die Mitgliedschaft in einem Moscheeverein nicht zwingend notwendig. Ein Muslim kann seinen religiösen Verpflichtungen nachkommen und Gebetsstätten aufsuchen, ohne sich einem Verein anschließen zu müssen. Insgesamt ist daher von einem differenzierten Begriff der Mitgliedschaft auszugehen. Vereinsmitglieder im rechtlichen Sinn sind Personen, die an der Gründung eines Vereins mitgewirkt haben oder nachträglich beigetreten sind. Als Mitglieder im weiteren Sinn sind Muslime zu betrachten, die von den Angeboten einer Moschee Gebrauch machen. Dabei ist vor allem an das Freitagsgebet zur Mittagzeit, das Festgebet an Feiertagen und das Totengebet zu denken. Bei diesen Gelegenheiten ist mit einer größeren Zahl von Moscheebesuchern als an anderen Tagen zu rechnen. Die Pflicht zur Teilnahme am gemeinsamen Gebet in der Moschee bei den genannten Gelegenheiten erstreckt sich zudem nur auf muslimische Männer. Frauen, Kinder, gebrechliche oder kranke Personen sind davon ausgenommen. Über den Kreis der Mitglieder im rechtlichen Sinn und die Anzahl der Moscheebesucher hinaus, sind daher in der Frage der

¹⁸ Vgl. Lemmen, Thomas, *Muslimische Spitzenorganisationen in Deutschland: Der Islamrat und der Zentralrat*, Altenberge 1999; Ders., *Aktuelle Entwicklung innerhalb islamischer Organisationen in Deutschland*, in: Stanisavljevic, André – Zwengel, Ralf (Hrsg.), *Religion und Gewalt. Der Islam nach dem 11. September*, Potsdam 2002, 129-156.

¹⁹ Vgl. Ders., *Engere Kooperation. Die islamischen Organisationen und der Staat*, in: *Die unbekannte Religion. Muslime in Deutschland*, Herder Korrespondenz Spezial 2/2009, 7-9.

²⁰ Vgl. Ders., *Islamische Vereine und Verbände in Deutschland*, 75-84; Ders., *Engere Kooperation*, 10f.

²¹ Als Beispiele sind zu nennen: SCHURA – Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.; SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V.; Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e.V. (IRH).

²² Es sind Landesverbände der DITIB in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bekannt. Die schon länger bestehenden Islamischen Föderationen in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Norddeutschland gelten als Organisationen der IGMG auf Landesebene. Mit dem Landesverband der islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg e.V. hat auch der VIKZ eine Organisation auf Landesebene geschaffen.

Zugehörigkeit zu einer Moschee Familienangehörige mit zu berücksichtigen. Sowohl hinsichtlich einer einzelnen Moscheegemeinde als auch eines Verbandes oder aller Vereine und Verbände lassen sich keine belastbaren Zahlen zu Mitgliedern anführen. Es ist davon auszugehen, dass nur eine Minderheit der Muslime im rechtlichen Sinn organisiert ist. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Satzung der Landesverbände der DITIB eine Registrierung der Mitglieder in den einzelnen Gemeinden vorsieht.²³ Damit soll der zahlenmäßige Nachweis von Mitgliedern der Religionsgemeinschaft geführt werden. Im Hinblick auf Leitungs- und Vertretungsfragen verfügen die meisten Moscheegemeinden nach wie vor über Doppelstrukturen. Einem Verein steht im rechtlichen Sinn der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand mit einem Vorsitzenden vor. Bei muslimischen Vereinen handelt es sich dabei um Personen, die in der Regel keine theologischen Fachleute sind. Sie vertreten den Verein nach außen und kümmern sich zumeist ehrenamtlich um dessen Belange. An die Stelle der Gründergeneration sind mittlerweile vielerorts in Deutschland geborene und aufgewachsene Muslime getreten. Sie kennen sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen aus, haben aufgrund ihrer Berufstätigkeit Kontakte zu Nichtmuslimen und beherrschen die deutsche Sprache. Die Zuständigkeit in religiösen Angelegenheiten liegt hingegen beim Imam (Vorbeter), den man auch Hodscha (Lehrer) nennen kann.²⁴ Eigentlich kann jeder Muslim, der über die entsprechenden religiösen Kompetenzen verfügt, das Amt übernehmen. Es hat sich dennoch in diesem Bereich eine Institution herausgebildet, wonach der Besuch einer religiösen Fachschule oder theologischen Fakultät an einer Universität zur Übernahme dieser Tätigkeit befähigen. Beauftragung und Beschäftigung eines Imams erfolgen entweder durch staatliche Institutionen oder unmittelbar durch die jeweiligen Gemeinden. Dies ist in der islamischen Welt unterschiedlich geregelt. In Deutschland versehen die meisten Imame ihre Tätigkeit neben- oder ehrenamtlich. Nur ein Teil der Moscheen verfügt über hauptamtlich beschäftigte Imame. Dies ist häufig bei Gemeinden der DITIB der Fall. Ihre Moscheevereine erhalten zur religiösen Betreuung ihrer Mitglieder aus der Türkei entsandte Imame für die Dauer von vier Jahren. Die Imame sind Angestellte oder Beamte des Diyanet und unterstehen der Aufsicht von Religionsbeauftragten in den türkischen Generalkonsulaten.²⁵ Auch andere Moscheen greifen auf Imame zurück, die ihre Ausbildung in der islamischen Welt erworben haben. Die aus dem Ausland entsandten Imame kennen häufig nicht die Lebensverhältnisse der Muslime in Deutschland und beherrschen die deutsche Sprache nicht ausreichend genug. Für viele Moscheegemeinden bleibt ein Dilemma festzuhalten. Die gewählten Vorstandsmitglieder können aufgrund mangelnder religiöser Kompetenzen keine geeigneten Ansprechpartner für religiöse Themen sein. Den Imamen fehlen hingegen oftmals Kenntnisse von Sprache und Gesellschaft. Hinzu kommt, dass sie häufig mit gesellschaftlichen Erwartungen überfrachtet werden, die sie nicht erfüllen können. Ein Imam ist nicht einem Pfarrer gleichzusetzen. Seine Tätigkeiten konzentrieren sich auf die Leitung der Gebete, den Koranunterricht und die Beantwortung praktischer Fragen des religiösen Alltags. Soziale und seelsorgliche Belange, besonders in Bereichen der Kategorie Seelsorge, gehören normalerweise nicht zu seinen Aufgaben. Unterschiede sind auch in der Ausbildung festzustellen. Um Imam zu werden ist kein Studium an einer Universität erforderlich. Die meisten Imame in Deutschland haben eine religiöse Fachschule besucht, während für Pfarrer ein theologisches Studium an einer Universität vorausgesetzt

²³ Vgl. § 7 der Satzung der DITIB Landesverbände.

²⁴ Vgl. Ceylan, Rauf, Die Prediger des Islam. Imame - wer sie sind und was sie wirklich wollen, Freiburg-Basel-Wien 2010.

²⁵ Zu Ansätzen um eine bessere Qualifizierung der DITIB-Imame und zur Ausbildung von in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen: Lemmen, Thomas, Der Reformislam in der Türkei und seine Auswirkungen auf Deutschland, in: Hempelmann, Reinhard (Hrsg.), Leben zwischen den Welten. Migrationsgemeinschaften in Europa, EZW-Texte 187, Berlin 2006, 31-41.

wird. Die Diskussionen um die Ausbildung von Imamen in Deutschland sollten diese Besonderheiten berücksichtigen.

Abschließend ist anzumerken, dass dem Islam die von Politik und Verwaltung erwartete Institutionalisierung wesensfremd ist. Er versteht sich nicht als Kirche, sondern hat seine eigenen Organisationsformen hervorgebracht. Dabei sind innere Pluralität und das Fehlen hierarchischer Strukturen kennzeichnend. Die Regelungen des Religionsverfassungsrechts haben den Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in Deutschland einen verbindlichen Rahmen gegeben. Dieser Rahmen orientiert sich an den strukturellen Vorgegebenheiten der Kirchen sowie den historischen Erfahrungen der Kooperation mit dem Staat. Dieses System ist grundsätzlich für nichtchristliche Religionsgemeinschaften offen.²⁶ Im Hinblick auf Muslime ist unter Berücksichtigung ihres Selbstverständnisses ein Mindestmaß an Repräsentationsstrukturen erforderlich.

Auszug aus: Freise, Josef und Khorchide, Mouhanad (Hrsg.): Interreligiosität und Interkulturalität. Herausforderungen für Bildung, Seelsorge und Soziale Arbeit im christlich-muslimischen Kontext, Studien zum interreligiösen Dialog Bd. 10, Münster u.a.: Waxmann, 2011, S. 93-103.

²⁶ In ihrer Antwort auf die Große Anfrage zur rechtlichen Gleichstellung des Islam in Deutschland vom 18. April 2007 hebt die Bundesregierung darauf ab, dass sich diese Forderung bereits aus der Verfassung ergebe: „Die religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen im Grundgesetz und in den durch Artikel 140 Grundgesetz (GG) einbezogenen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (WRV) gelten für alle Religionen und Religionsgemeinschaften gleichermaßen. ... Das religionsverfassungsrechtliche System in Deutschland ermöglicht geregelte Beziehungen des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften. Diese erfordern repräsentative Strukturen der religiösen Gemeinschaften.“ Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Monika Lazar und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen, Stand der rechtlichen Gleichstellung des Islam in Deutschland, 3.